

Hersteller von Freizeitfahrzeugen, übernimmt die Erwin Hymer Gruppe und schwingt sich damit zum Weltmarktführer auf.

Die im US-Bundesstaat Indiana ansässige Thor Industries mandatierte für die 2,1 Mrd. Euro schwere Übernahme die Sozietät **Baker McKenzie** und ein Team um die Partner **Emery Mitchell** (San Francisco), **Thorsten Seidel** und **Thomas Dörner** (beide Berlin, alle Corporate/M&A). **Hengeler Mueller** stand der Erwin Hymer Gruppe beratend zur Seite. Die Partner **Hans-Jörg Ziegenhain**, **Daniel Möriz** (beide M&A), **Matthias Scheifele** (Steuern, alle München), **Markus Röhrig** (Kartellrecht/Fusionskontrolle, Brüssel), **Dirk Uwer** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf) und **Daniel Weiß** (Finanzierung, Frankfurt) begleiteten die Verkaufsverhandlungen. Ein Team um die Partner **Reinhold Ernst** (Frankfurt) und **Simon Patrick Link** (München, beide Kapitalmarktrecht) war zudem bei der Vorbereitung eines geplanten, jedoch wieder verworfenen Börsengangs (Dual Track) eingebunden.

Der Kaufpreis wird durch Barmittel und mit Eigenkapital finanziert, das aus rd. 2,3 Mio. Thor-Aktien besteht. Damit bleibt die Familie Hymer auch weiterhin in der Branche engagiert. Hymer-Vorstandschef **Martin Brandt** wird die Geschäfte auch nach Abschluss der Transaktion, die für Ende 2018 erwartet wird, weiterführen. Mit der Übernahme entsteht der weltweit größte Hersteller von Wohnmobilen mit einem erwarteten Umsatz von rd. 9,7 Mrd. US-Dollar pro Jahr. ■

## Handel – Metro schmiedet mit Simmons & Simmons neue Allianzen

**EINKAUFSKOOPERATIONEN MIT WETTBEWERBERN** — Der Handelskonzern **Metro**, der erst Mitte September den Verkauf der Supermarktkette **Real** angekündigt hat und sich künftig auf den Großhandel fokussieren will, stellt zudem auch den Einkauf auf ein breiteres Fundament. Gemeinsam mit den Handelskonzernen **Auchan Retail**, **Groupe Casino** (beide Frankreich) und **DIA** (Spanien) hat Metro eine Einkaufsplattform unter der Dachmarke „Horizon“ geschaffen, eine Dienstleistungsplattform für die internationalen Geschäftsbeziehungen mit den wichtigsten Zulieferern. Metro vertraute dabei auf die Beratung der Kanzlei **Simmons & Simmons**. Tätig war ein Team um Partner **Christian Bornhorst** (Corporate/M&A) und die Counsel **Martin Gramsch** (beide Düsseldorf) und **Jens Steger** (Frankfurt, beide Kartellrecht). ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **DLA Piper** verstärkt ihre Beratungspraxis im Finanzaufsichtsrecht mit einem Neuzugang auf Partnerebene. Spätestens zum 1.12.18 wechselt **Dennis Kunschke** von **Allen & Overy**. Kunschke hat seinen Schwerpunkt im Bankaufsichtsrecht, im Währungs- und Notenbankrecht der Eurozone sowie im Zahlungsverkehrsrecht. Außerdem berät er Mandanten aus dem FinTech-Sektor. Kunschke bringt dabei einiges an Erfahrung im Finanzaufsichtsrecht mit: Vor seiner Zeit bei Allen & Overy war Kunschke u. a.

vier Jahre als Referent bei der **BaFin** tätig, zudem arbeitete er im Rahmen eines Secondments für die **EZB**. + + + Zum 1.11.18 wechselt der Compliance-Experte **Jesko Trahms** als Equity-Partner zur Rechtsberatungsgesellschaft **BDO Legal**. Trahms, derzeit noch Partner der Düsseldorfer Kanzlei **Mütze Korsch**, verfügt über langjährige Beratungserfahrung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Zu seinen Mandanten zählen vor allem mittelständische Unternehmen, u. a. verantwortete er mehrere Jahre lang das Compliance-Management eines führenden deutschen Sanitärherstellers.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Die Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB gilt nicht im Arbeitsrecht, so ein Urteil des **Bundesarbeitsgerichts (BAG)** vom 25.9.18 (Az. 8 AZR 26/18). Im konkreten Fall verlangte der klagende Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber – neben der Zahlung rückständiger Besitzstandszulagen an sich – wegen verspäteter Lohnzahlung drei Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB. „Nach dieser Norm kann ein Gläubiger, sofern sein Schuldner kein Verbraucher ist, von diesem bei Zahlungsverzug pauschal 40 Euro verlangen“, erläutert **Martin Greßlin**, Partner bei **SKW Schwarz**. „Diese Pauschale gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Vielmehr wird mit ihr der angenommene Aufwand und Ärger des Schuldners ausgeglichen, so dass sie letztlich einem Strafschadensersatz gleichkommt.“

Nach Ansicht des Klägers war § 288 Abs. 5 BGB auch im Arbeitsrecht anwendbar, was die Vorinstanzen auch bestätigten. Der beklagte Arbeitgeber argumentierte dagegen, § 288 Abs. 5 BGB sei im Arbeitsrecht wegen der Ausnahmeregelung des § 12a ArbGG ausgeschlossen, weil nach dieser Norm gerade kein Aufwandsersatz für Klageverfahren vor den Arbeitsgerichten zu gewähren sei. Mit seiner Revision vor dem BAG war der beklagte Arbeitgeber schließlich erfolgreich. § 288 Abs. 5 BGB sei zwar grundsätzlich auch bei Lohnverzug des Arbeitgebers anwendbar. § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG als spezielle arbeitsrechtliche Regelung schließe aber sowohl einen prozessualen Erstattungsanspruch wegen der dem Kläger in erster Instanz entstandenen Kosten aus, als auch eine materiell-rechtliche Kostenerstattung und damit auch den Anspruch auf Pauschalen. „Mit dieser Entscheidung stellt sich das BAG gegen die von den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten bislang mehrheitlich vertretene Auffassung, dass die zivilrechtliche Verzugskostenpauschale ohne weiteres auch im Arbeitsrecht gilt“, so Greßlin weiter. „Diese Auffassung hatte dazu geführt, dass Arbeitgeber sich Klagen auf Verzugskostenpauschalen nicht nur dann ausgesetzt sahen, wenn sie keinen oder verspätet Lohn ausgezahlt hatten, sondern auch, wenn es bei der Lohnabrechnung Fehler gab und eine zu geringe Summe ausgezahlt wurde. In diesen Fällen konnte die Pauschale sogar höher sein als der geschuldete Differenzbetrag.“ In der Sache ist die Entscheidung nach Ansicht des Arbeitsrechtlers konsequent. „Bis zur Einführung des § 288 Abs. 5 BGB war der fehlende Aufwandsersatz im Arbeitsrecht eherer Grundsatz. Jetzt ist er es wieder.“